

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2019 · AUSGABE 4/2019

SCHATTENSEITEN DER ANWÄLTINNENSCHAFT

AKTUELLE STUDIEN

- Karikaturen und der 70. Geburtstag des Grundgesetzes ■
- beA: Mahnverfahren, Akteneinsicht und neue Version ■
- Anwaltliche Meldepflichten bei Datenschutzpannen ■

ottoschmidt

Foto: Hyejin Kang/shutterstock

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!



Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com



**Anwalt-
Suchservice**

„FORUM RECHT“ AUS DER TAUFE GEHO BEN

**Eine Rechtsstaats-Initiative wird Gesetz
– und damit Wirklichkeit**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg,
Karlsruhe, Vorsitzender der BRAK-Ausschüsse
Verfassungsrecht und Menschenrechte und stv.
Vorsitzender des „Fördervereins Forum Recht e.V.“

„Was ist das denn?“ Mit dieser Frage bin ich zu meiner Verblüffung wiederholt konfrontiert worden, als ich auf dem Leipziger Anwaltstag Mitte Mai Kolleginnen und Kollegen auf das inzwischen Gesetz gewordene „FORUM RECHT“ ansprach und dafür warb, zur Unterstützung dieser Einrichtung dem Förderverein beizutreten. Denn aus Karlsruher Sicht war mit der Verkündung des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ im Bundesgesetzblatt vom 13.5.2019 ein Vorhaben „auf die Schiene gesetzt“ worden, das zuvor Gegenstand einer breit angelegten Berichterstattung nicht nur in den dortigen, sondern auch in den überregionalen Medien gewesen war und sich vor allem auch der Unterstützung höchster Justizkreise gewiss sein durfte, ja ohne diese nicht denkbar war.

Worum ging und geht es? In Anlehnung an die unter dem Motto: „Mit Recht. Karlsruhe“ betriebene, seinerzeit aber nicht vom Erfolg gekrönte Bewerbung Karlsruhes um den Titel einer Kulturhauptstadt Europas 2010 hatte sich im Jahr 2014 erneut ein Initiativkreis mit dem Ziel gebildet, die Idee des Rechtsstaats in der „Residenz des Rechts“ zum Gegenstand eines Zentrums mit bundesweiter Ausstrahlung zu machen. Dieses Vorhaben nahm spätestens dann inhaltlich und formal zunehmend Gestalt an, als sich das BVerfG in Person von Richter Prof. Dr. Susanne Baer, außerdem die BGH-Präsidentin Bettina Limperg und auch der Karlsruher Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup dieser Initiative angeschlossen hatten. Dem Initiativkreis gelang es, die Unterstützung des Bundestags für das nunmehr so bezeichnete „Forum Recht“ zu gewinnen, weshalb es dann auch zum Gegenstand des Koalitionsvertrags der gegenwärtigen Bundesregierung gemacht wurde und Mittel für die Entwicklung des Projekts im Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt wurden.



Nach Vorlage einer Machbarkeitsstudie und als Ergebnis von zwei hochkarätig besetzten Symposien, die im September und Dezember 2018 im BVerfG und im BGH tagten, konzipierte der Initiativkreis in Anlehnung an das Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Deutsches Historisches Museum“ von 2008 einen entsprechenden Gesetzentwurf. Der überarbeitete Gesetzentwurf wurde mit einer wesentlichen Ergänzung, nämlich der Einrichtung eines Standorts des „Forum Recht“ in Leipzig neben dem Hauptsitz in Karlsruhe, am 22.3.2019 – gegen die Stimmen der AfD – vom Bundestag angenommen und ist inzwischen in Kraft getreten.

Nach den Vorstellungen des Initiativkreises, der inzwischen in dem „Förderkreis Forum Recht e.V.“ aufgegangen ist, sowie nach der Gesetzesbegründung soll das „Forum Recht“ als nationale, dauerhaft eingerichtete Institution geschaffen werden, und zwar nicht etwa nur als „Museum“, sondern vor allem als Informations-, Dokumentations- und Kommunikationszentrum für Rechtsstaatsthemen. Denn der Bestand unseres Rechtsstaats muss als „Rückgrat der Demokratie“ auch für die Zukunft gesichert werden. Dies wird nur durch Informationsangebote gelingen, die das Recht und die Rechtsstaatlichkeit als Faktoren der demokratischen Gesellschaft erlebbar werden lassen und deutlich machen, dass alle Bürger und Bürgerinnen diese demokratischen Strukturen aktiv mitgestalten können.

Der Aufbau des „Forum Recht“ ist im Gange. Die erste Sitzung des Kuratoriums, dem nach dem Gesetz auch die BRAK angehört, hat Ende Juli stattgefunden. Der Förderverein wird als „geborenes Mitglied“ im Beirat der Stiftung dafür sorgen, dass das Projekt „Forum Recht“ auch weiterhin in der Spur bleibt und tatsächlich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in Karlsruhe und Leipzig verwirklicht wird.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



Foto: Hyejin Kang/shutterstock

2019 – SCHATTENSEITEN DER ANWÄLTINNENSCHAFT

Eine Bestandsaufnahme

Rechtsanwältin Franziska Lässle,
Maîtrise en droit, BRAK, Brüssel

Die Kritik der #MeToo-Bewegung ist auch in der Anwaltschaft angekommen. Die im Mai 2019 veröffentlichte „Us too“-Studie der International Bar Association (IBA) zeigt Missstände in der Anwaltschaft bei Mobbing und sexueller Belästigung auf. Auch eine nur einen Monat später vorgestellte Studie der Law Society of England and Wales dreht sich um Geschlechtergleichstellung im Anwaltsberuf. Die Studie mit dem Titel „Women Leadership in Law“ beschäftigt sich mit Lohngleichheit und Aufstiegschancen von Anwältinnen.

US TOO

Im Rahmen der Us Too-Studie der IBA wurden 2018 6.980 Juristinnen und Juristen aus 135 Ländern – darunter auch Deutschland – in sechs verschiedenen Sprachen zum Thema sexuelle Belästigung und Mobbing befragt. An der Umfrage beteiligten sich Unternehmen, Anwaltskanzleien, Gerichte und der öffentliche Dienst. Von den befragten Personen waren 67 % weiblich, 32 % männlich und 0,2 % nicht-binär.

Die Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil präsentiert die IBA die Ergebnisse der Umfrage anhand verschiedener Parameter wie Geschlecht, Alter und Arbeitsplatz. Anschließend stellt die Studie existierende Lösungsansätze dar und gibt anhand von länderspezifischen Fallstudien einen Überblick über regionale Unterschiede. Schließlich empfiehlt die Studie Verhaltensweisen, um die aufgezeigten Schwachstellen zu verbessern.

MOBBING UND SEXUELLE BELÄSTIGUNG – ALLTAG INSBESONDERE FÜR FRAUEN

55 % der weiblichen Befragten und 30,2 % der männlichen Befragten gaben an, schon einmal am Arbeitsplatz gemobbt worden zu sein. In al-

len Ländern war die weit überwiegende Zahl der Betroffenen weiblich. So liegt der Prozentsatz der betroffenen Frauen bei 22,7 % in Osteuropa und 74,2 % in Australien. In Westeuropa gaben 54,5 % der Befragten an, schon einmal Mobbing erlebt zu haben. Mobbing scheint zudem ein Problem der Privatwirtschaft zu sein, denn ausweislich der Studie kommt es in Anwaltskanzleien zu überproportional viel Mobbing.

Die Studie kommt auch zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich der sexuellen Belästigung: 36,6 % der befragten Frauen und 7,4 % der befragten



Männer gaben an, am Arbeitsplatz schon einmal sexuell belästigt worden zu sein. Die Belästigungen traten jedoch gleichermaßen in Anwaltskanzleien, der Justiz und Unternehmen auf. Im Vergleich zu früheren Studien (etwa: Pre-summit Survey for the International Women in Law Summit 2012, abrufbar unter www.lawsociety.org.uk) fällt auf, dass sich die Situation hinsichtlich dieser Themen nur leicht verbessert hat.

PATRIARCHALE MACHTSTRUKTUREN – URSACHEN DER DEFIZITE

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bestimmte Parameter, welche man insbesondere im juristischen Arbeitsumfeld vorfindet, Mobbing und sexuelle Belästigung besonders begünstigen. Demnach tauchen solche Verhaltensweisen insbesondere in einem Arbeitsumfeld auf, welches (1) von Männern dominiert ist, (2) in dem eine hierarchische Machtstruktur besteht, (3) niedrig qualifizierte Arbeitnehmer von Ihren Vorgesetzten überdurchschnittlich abhängig sind und (4) Macht überwiegend von einer Person ausgeübt wird.

Eine weitere Ursache für diese Zahlen liegt in der praktischen Anwendung von präventiven Maßnahmen. Ausweislich der Studie verfügt ein Großteil der Arbeitgeber bereits über Richtlinien und Fortbildungsprogramme zur Vermeidung von Mobbing und sexueller Belästigung. Es mangelt – so die Studie – nicht an Leitlinien, sondern an deren Umsetzung und Überwachung. Ein Großteil der Befragten war sich nicht darüber bewusst, dass an ihrem Arbeitsplatz solche präventiven Maßnahmen überhaupt existieren. Zudem gaben die Befragten an, dass sie im Fall von Belästigung oder Mobbing nicht wüssten, an wen sie sich wenden könnten.

BEWUSSTSEIN SCHÄRFEN – GESETZE ÜBERARBEITEN

Die Studie präsentiert am Ende eine Reihe von Empfehlungen, welche sich an den gesamten juristischen Berufsstand richten. Die IBA fordert darin die Arbeitgeber auf, mehr Bewusstsein für existierende Richtlinien zu schaffen und deren Durchsetzung stärker zu fördern. Einen weiteren Lösungsansatz sieht die IBA in der Verschärfung der gesetzlichen Verbote.

WOMEN LEADERSHIP IN LAW

Im Rahmen der „Women Leadership in Law“-Studie der Law Society of England and Wales wurden in einem Zeitraum von 18 Monaten 8.000 Juristinnen und Juristen weltweit zu Geschlechtergleichberechtigung und Aufstiegschancen von Frauen befragt. Die Daten der Studie wurden mittels akademischer Publikationen, einer Umfrage und sogenannter round tables ermittelt. Die Befragten hatten Gelegenheit, die Ergebnisse der Umfrage zu diskutieren, um Lösungen für die aufgezeigten Probleme zu erarbeiten. Die gefundenen Lösungsansätze sowie die Studie wurden schließlich in separaten Handbüchern publiziert.

VORURTEILE GEGENÜBER FRAUEN – WEITERHIN EXISTENT

Hauptursache für geringere Aufstiegschancen von Frauen sind aus Sicht der Studie unausge-

sprochene Vorurteile. Die Studie zeigt auf, dass bei Arbeitgebern immer noch falsche Eindrücke hinsichtlich der Kompetenzen von Frauen und ihrer Arbeitsbereitschaft existieren. Darüber hinaus trauen Führungskräfte Frauen weiterhin oft nicht zu, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können.

Die Studie stellt fest, dass es aufgrund der erwähnten Vorurteile noch immer ein Lohngefälle gibt, dessen sich auch 60 % der Befragten bewusst sind. Einigkeit besteht unter den Befragten auch darüber, dass flexiblere Arbeitszeiten und die Möglichkeit, im Home Office zu arbeiten, Aufstiegschancen von Frauen fördern würden. In diesem Zusammenhang fällt positiv auf, dass bereits zahlreiche Arbeitgeber dies anbieten.

TRANSPARENTE LÖHNE ALS LÖSUNGS- ANSATZ FÜR MEHR LOHNGLEICHHEIT

Den größten Handlungsbedarf sieht die Studie bei dem geschlechterabhängigen Lohngefälle. Nur 16 % der Befragten gaben an, eine Verbesserung hinsichtlich einer Lohnanpassung bemerkt zu haben. Neben einer verbesserten Kommunikation zwischen den Angestellten fordert die Studie zu mehr Transparenz auf. Eine wesentliche Verbesserung könnte sich – aus Sicht der Studie – mit einer gesetzlichen Pflicht zur Veröffentlichung von Gehältern erreichen lassen. Eine solche Veröffentlichung wäre auch in Deutschland ein Novum, da auch das 2017 in Kraft getretene Entgelttransparenzgesetz einen solchen Mechanismus bisher nicht vorsieht.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Studien verdeutlichen, dass es weiterhin Defizite bei der Gleichstellung von Männern und Frauen gibt und sich weltweit die Anwaltschaft mit der Problematik auseinandersetzt. Ökonomen bestätigen seit Langem den positiven wirtschaftlichen Effekt einer völligen Geschlechtergleichstellung. 2019 ist das Jahr, in welchem wir den 40. Geburtstag der UN Konvention zur Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung der Frau und den 70. Geburtstag des Grundgesetzes – und damit auch von Art. 3 GG – feiern. Schließlich betonte auch die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erst jüngst, wie wichtig es sei, die aufgezeigten Defizite zu beheben, um künftig Europas „ganzes Potenzial“ nutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse der Studien besonders interessant. Die aufgezeigten Probleme könnten durch mehr Transparenz, kanzleiinterne Richtlinien, Ansprechpartner und Gleichstellungsbeauftragte verbessert werden. Die von den Studien herausgegebenen Empfehlungen können bei der Umsetzung solcher Maßnahmen als praktischer Leitfaden dienen.

DEUTSCHLAND dreht durch!



DEUTSCHLAND DREHT DURCH!

Was Karikaturen (und Anwälte) mit dem 70. Geburtstag des Grundgesetzes zu tun haben

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Am 23.5.1949 trat das Grundgesetz in Kraft, die

Basis unseres freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates. Viel Staatstragendes wurde aus Anlass dieses 70. Jubiläums publiziert, in zahlreichen Veranstaltungen wurde über die Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes reflektiert und über seine gesellschaftliche Bedeutung. Klar, dass sich auch die Anwaltschaft als eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates zum Jubiläum äußern wollte – immerhin sind wir als Anwältinnen und Anwälte diejenigen, die den Rechtsstaat im Alltag für Bürgerinnen und Bürger fassbar machen, die Zugang zu gerichtlicher Überprüfung verschaffen.

SATIRISCHE KUNST UND DAS GRUNDGESETZ...

Dem Reigen der Grundgesetz-Jubiläumsveranstaltungen einfach nur eine weitere hinzufügen? Das stand für die caricatura Galerie für komische Kunst in Kassel genauso wenig zur Debatte wie dieses Jubiläum unkommentiert zu lassen. Schließlich provoziert es vor allem die Frage, wie das Grundgesetz nach 70 Jahren in der Realität der Bürgerinnen und Bürger wirkt. Der Flyer zur Ausstellung wird da noch etwas konkreter: „Sind Einigkeit und Recht und Freiheit tatsächlich in die Jahre gekommen? Kennt man sie nur noch aus ‚Game of Thrones‘? Gehört die Demokratie überhaupt zu Deutschland? Was hat das Grundgesetz mit dem Playboy gemeinsam? Sollte der Riss durch die Gesellschaft unsere Wohnungseinrichtung beeinflussen?“

... UND ANWÄLTE?!

Bei Verfassung denken Sie nicht als erstes an Cartoons und bei Cartoons nicht als erstes an Anwältinnen und Anwälte? Und wie passt all das zusammen und wurde zu einer Ausstellung? Karikaturisten und Anwälte haben eine wichtige Gemeinsamkeit: Beide ergreifen, freilich mit unterschiedlichen Waffen, Partei für Benachteiligte

und Schwächere und unterstützen sie im Kampf für ihr Recht oder gegen Unrecht. Genau deshalb würdigt die BRAK bereits seit 1998 herausragende Karikaturisten für ihre kritischen Darstellungen aktueller politischer und kultureller Missstände alle zwei Jahre mit dem Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft. Die Idee der caricatura – eine Sammelausstellung zum 70. Jubiläum des Grundgesetzes – zu unterstützen, lag daher nahe.

DIE LAGE DER NATION

41 Cartoonistinnen und Cartoonisten fanden also Antworten auf die oben erwähnten (und andere) verfassungsrelevanten Fragen. In rund 150 zum Teil eigens für die Ausstellung geschaffenen Werken nehmen sie Deutschland, seine Verfassung und seine Bürgerinnen und Bürger aufs Korn.

Es ist keine „reine Paragraphen-Ausstellung“, erläutert Martin Sommer, Leiter der caricatura Galerie, dazu, auch wenn manche der Werke sich ganz direkt auf einzelne Artikel des Grundgesetzes beziehen. Thomas Pläßmann etwa kritisiert die Einschränkungen des Asylrechts in der Praxis von Art. 16a GG. Ein Gang durch die Ausstellung zeigt: Das Grundgesetz im täglichen Leben – das bedeutet ein sehr breites Spektrum an Themen: Meinungs- und Pressefreiheit, Wahlen und die Demokratie an sich, Gleichstellung und Frauenquote, die Flüchtlingskrise, die Wahlerfolge der AfD und vieles mehr. Aber auch die Herrschenden werden von den spitzen Federn der Künstlerinnen und Künstler nicht verschont, etwa die Kanzlerin oder Bayerns Ministerpräsident. Gleich mehrfach sind übrigens die Träger des 10. Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft, Greser & Lenz, in der Ausstellung vertreten.

Die Ausstellung „Deutschland dreht durch! – Cartoons zur Lage der Nation“ war vom 24.5. bis 11.8.2019 in der caricatura Galerie in Kassel zu sehen. Ein großes Vergnügen, auch wenn (und: weil) einem zuweilen ob der böse-treffenden Darstellungen das Lachen im Hals stecken bleibt. Wer sie verpasst hat, dem sei der Katalog zur Ausstellung ans Herz gelegt (Lappan Verlag, gebundene Ausgabe, 128 S., ISBN 978-3830335467).

31. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

8. bis 9. November 2019
Köln

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

Leitung: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Grenzüberschreitende Arbeitszeit

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Universitätsprofessor,
Universität zu Köln

Aktuelle Rechtsprechung zum Urlaubsrecht

Oliver Klose, Richter am Bundesarbeitsgericht

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote in der Praxis

Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York),
Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Arbeitsrecht und ihre Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht

Inken Gallner, Vors. Richterin am Bundesarbeitsgericht

Aktuelles zum Befristungsrecht

Prof. Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor,
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Umgang mit „Low Performern“ aus Arbeitgebersicht

Dr. Susanne Giesecke, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht

10 goldene Regeln der Vertragsgestaltung: Fehler, die man vermeiden kann

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Universitätsprofessor,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität

» 8. bis 9. November 2019 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 012545
Fr. 9.00 – 18.45 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)



Fortbildungsplus zur 31. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

7. November 2019 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 012971

Veranstaltungszeit: 14.00 – 19.30 Uhr (5 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (012545) und Fortbildungsplus (012971)



„ZERTIFIZIERTER MEDIATOR“ – FÜR NEULINGE UND "ALTE HASEN"

Seit knapp zwei Jahren – seit dem 1.9.2017 – ist die „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“ (ZMediatAusbV) in Kraft. Mit der Einführung des Titels „zertifizierter Mediator“ hat der Gesetzgeber dem „klassischen“ Mediator ein qualifizierendes Merkmal an die Seite gestellt. Was müssen Kolleginnen und Kollegen beachten, die sich als „zertifizierte Mediatoren“ bezeichnen möchten? Michael Plassmann, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, erläutert, was Neulinge und „alte Hasen“ zu beachten haben.

Was verbirgt sich hinter dem Titel „zertifizierter Mediator“?

Im Unterschied zum „klassischen“ Mediator, dessen Ausbildungsanforderungen im Mediationsgesetz nur grob skizziert sind, hat der Gesetzgeber beim „zertifizierten“ Mediator auf einen von Mediationsexperten entwickelten Ausbildungskatalog zurückgegriffen. Fester Bestandteil dieser 120 Präsenzstunden umfassenden Ausbildung ist zudem eine als (Co-)Mediator durchgeführte und im Anschluss supervidierte Mediation. Die von der BRAK erhobene Forderung, die „Zertifizierung“ mit einer ausreichenden Praxiserfahrung zu verbinden, hat der Gesetzgeber quasi als eine Art „Rezertifizierung“ aufgegriffen: So hat jeder



Michael Plassmann ist Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator in Berlin. Als Experte und Sachverständiger hat er das Gesetzgebungsverfahren zum Mediationsgesetz intensiv begleitet.

zertifizierte Mediator innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ausbildung vier weitere Praxisfälle zu absolvieren und im Rahmen einer Supervision mit einem erfahrenen Mediator zu reflektieren. Für die Titelführung ist eine regelmäßige Fortbildung (40 Stunden/vier Jahre) zu erfüllen.

Welche Vorteile hat der Titel?

Der Titel schafft einen Anreiz, eine besonders qualifizierte Ausbildung und Fortbildung zu absolvie-

ren. Für die Mandanten bietet die klar geregelte Ausbildung deutlich mehr Transparenz. Entscheidend erscheint mir aber, dass jeder zertifizierte Mediator durch die supervidierten Praxisfälle die Chance erhält, die eigene Qualifikation zu sichern und zu erweitern. Davon profitieren Mandanten und Mediatoren gleichermaßen.

Wie sieht eine Supervision konkret aus?

Im Rahmen der Supervision werden die in den eigenen Mediationen aufgetretenen Herausforderungen besprochen und in konkrete Handlungsoptionen für Folgefälle überführt. Dieser kollegiale Dialog ist ein wichtiger Baustein, der die eigene Kompetenz dauerhaft erweitert. Auch wenn die Anwaltschaft beim Stichwort „Supervision“ noch etwas fremdelt: Sie kann jedem Anwalt helfen, durch das erweiterte Know-how echte Mandantenbindung zu schaffen.

Wie stehen die Kolleginnen und Kollegen zur neuen Ausbildung?

Als Leiter der Fachausbildung Mediation beim Deutschen Anwaltsinstitut war es mir ein Anliegen, den Kolleginnen und Kollegen ein Wahlrecht zu eröffnen, ob sie sich weiterhin „klassisch“ oder „zertifiziert“ ausbilden lassen möchten. Aus der Evaluation wissen wir jedoch, dass die Kolleginnen und Kollegen gerade von der vertiefenden Ausbildung und der Chance, mit dem erfahrenen Ausbilderteam eigene Praxisfälle besprechen zu können, ganz begeistert sind. Der Trend geht ganz eindeutig zum „zertifizierten“ Mediator.

Gibt es auch Übergangsbestimmungen für die „alten Hasen“?

Wer vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes (26.7.2012) seine klassische Ausbildung zum Mediator absolviert hat, kann die „Ausbildungslücke“ durch vier durchgeführte Mediationen kompensieren. Eines ist jedoch wichtig: Alle zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren – unabhängig vom Ausbildungszeitpunkt –, müssen bis zum 31.8.2019 die erwähnten vier eigenen Praxisfälle absolviert und supervidiert haben. Wer unsicher ist, ob er die Anforderung erfüllt, kann sich gerne an den Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung wenden.

Interview: Rechtsanwältin Jennifer Witte

DATENVERARBEITUNG BEI ONLINE SERVICES

– zum Richtlinienentwurf des Europäischen Datenschutzausschusses

Rechtsanwältin Prof. Dr. Katrin Blasek, LL.M.,
BRAK, Berlin



Online Services wie Buchungsportale, Handelsplattformen oder Newsdienste erfreuen sich großer Beliebtheit. Anwältinnen und Anwälte sitzen dabei an beiden Seiten des Tisches: beratend und auf Nutzerseite. Am 9.4.2019 erließ der Europäische Datenschutzausschuss (EUDSA) den Entwurf für eine Richtlinie (2/2019) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online Services. Die Richtlinie soll für mehr Klarheit sorgen: Welche Datenverarbeitungen sind im Zusammenhang mit Online Services erforderlich und können somit noch auf Art. 6 I lit. b DSGVO gestützt werden?

MOTIVATION DES EUDSA

Services können so vielfältig sein wie die Bedingungen, unter denen sie erbracht werden: Bezahlung durch den Kunden, Finanzierung über (personalisierte) Werbung, Mischkalkulationen. Nach Ansicht des EUDAS ist vielen Nutzern aber nicht bewusst, in welchem Maße ihr Verhalten ausgewertet wird bzw. werden kann.

VERTRAG, EINWILLIGUNG ODER BERECHTIGTES INTERESSE?

Es liegt nahe, dass Anbieter die Datenverarbeitung umfassend „über den Vertrag“ (Art. 6 I lit. b DSGVO) rechtfertigen möchten, v.a. wenn man diese Daten als „Gegenleistung“ für gratis-Services betrachtet oder die Passgenauigkeit von Angeboten zum Geschäftsmodell gehört. Doch weist der EUDSA darauf hin, dass auch Art. 6 I lit. b DSGVO im Kontext der allgemeinen Prinzipien wie der Zweckbindung und der Datenminimierung (Art. 5 I DSGVO) zu lesen ist. Diese Prinzipien zum Schutz des Betroffenen sind vor allem bei Online-Services relevant, wo Verträge nicht individuell ausgehandelt werden (take it or leave it) und moderne Technik mehr Datenverarbeitung ermöglicht als je zuvor. Für die Betroffenen erhöht sich damit das Risiko einer weitreichenden unerwünschten Datenverarbeitung signifikant. Art. 6 I lit. b DSGVO verlange, dass die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen „erforderlich“ ist. Fehle es hieran, müssten die Verantwortlichen andere Rechtsgrundlagen – Einwilligung oder berechtigtes Interesse (und zudem bei

besonderen Kategorien personenbezogener Daten: Art. 9 DSGVO) – in Betracht ziehen.

ERFORDERLICH ZUR VERTRAGSERFÜLLUNG?

Laut Entwurf ist für die Prüfung der Erforderlichkeit ein objektiver Maßstab anzulegen. Dass die Verarbeitung bestimmter Daten in den AGB enthalten ist, reicht ebenso wenig wie ihre Nützlichkeit für die Vertragserfüllung. Entscheidend sei vielmehr der aus Sicht beider Vertragspartner zu ermittelnde Zweck und Gegenstand des konkreten Services. Könnte ein Vertrag ohne eine bestimmte Datenverarbeitung erfüllt werden, so ist diese nicht erforderlich und damit nicht über Art. 6 I lit. b DSGVO, möglicherweise aber über lit. a oder lit. f zu rechtfertigen.

PERSONALISIERUNG UND „SERVICEVERBESSERUNG“

Weil für die Erbringung des konkreten Services nicht erforderlich, werden nach Ansicht des EUDSA Datenverarbeitungen zur Serviceverbesserung in der Regel nicht von Art. 6 I lit. b DSGVO gedeckt sein. Gleiches gilt für durch Tracking erhobene Nutzerprofile für personalisierte Angebote: Zwar mag die Analyse des Kundenverhaltens zu passgenaueren Treffern oder mehr Interaktion des Kunden mit einer Website führen – erforderlich ist sie für die eigentliche Leistung meist nicht. Lediglich nützlich ist z.B. die Kenntnis früherer Hotelbuchungen für eine bevorstehende Buchung, oder ein von Website-Besuchen abgeleitetes Lifestyle-Profil für die Anzeige einer bestimmten Sache. Bei einem auf die Bedürfnisse eines Nutzers zugeschnittenen „news aggregation service“ sei Personalisierung aber objektiv notwendig.

FAZIT

Bei welchen Geschäftsmodellen lässt sich die Datenverarbeitung noch „komfortabel“ über Art. 6 I lit. b DSGVO rechtfertigen? Wann muss der Verantwortliche den „aufwändigeren“ Weg über die Einwilligung oder das berechtigzte Interesse gehen? Für Berater und für Nutzer wird die beabsichtigte Richtlinie des EUDSA deutlich mehr Klarheit in dieser Frage bringen.



beA Mahnverfahren wird elektronischer:

Erweiterte Nutzungspflicht ab 1.1.2020

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Eine aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gilt grundsätzlich erst ab 2022. Das Mahnverfahren ist hier schon etwas weiter – und es geht ab Anfang 2020 noch einen Schritt voraus.

Am Anfang war der elektronische Mahnantrag

Bereits seit Dezember 2008 müssen Anwältinnen und Anwälte (und registrierte Inkassodienstleister) nach § 690 III 2 ZPO den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinell lesbarer Form übermitteln. Dazu erzeugt man über das bundesweite Portal www.online-mahnantrag.de oder über eine Kanzleisoftware einen Datensatz. Dieser wird dann – qualifiziert elektronisch signiert – über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder (seit es Ende 2016 startete) das beA gesandt. Alternativ ist auch das sog. Barcode-Verfahren nutzbar. Hierfür füllt man über das Portal www.online-mahnantrag.de ein Formular aus; am Ende des dortigen Dialogs erhält man ein PDF-Dokument mit einem Barcode, das man ausdruckt, handschriftlich unterzeichnet und per Post an das Mahngericht sendet.

Erweiterte Nutzungspflicht seit dem 1.1.2018

Zum 1.1.2018 wurde die anwaltliche Nutzungspflicht für Anträge und Erklärungen im automatisierten Mahnverfahren durch den mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ neu geschaffenen § 702 II ZPO ausgeweitet. Der bisherige § 690 III ZPO wurde aufgehoben. Danach gilt derzeit: Anwältinnen und Anwälte dürfen Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c I 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden, nur noch in dieser Form übermitteln. Solche Formulare gibt es nach § 1 der aufgrund von § 703c ZPO ergangenen Verordnung für die Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids und auf Erlass oder Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

Und noch eine weitere Neuerung kam zum 1.1.2018 hinzu: Statt wie bisher mit qualifizierter elektronischer

Signatur und wahlweise über EGVP oder das beA können die Anträge seit dem 1.1.2018 auch auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ an das Mahngericht übermittelt werden. Gemäß § 130a III, IV ZPO ist dies z.B. der Fall, wenn man als Anwältin oder Anwalt das entsprechende Dokument selbst aus dem eigenen beA an das Gericht übermittelt; dann ist lediglich eine einfache elektronische Signatur erforderlich.

Und noch einen Schritt weiter – ab dem 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 wird die Nutzungspflicht noch ein Stück erweitert: Anwältinnen und Anwälte dürfen dann auch Widersprüche gegen einen Mahnbescheid nur noch in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Hierfür gilt dann, was bereits jetzt für Mahnanträge und Folgeanträge gilt. Das Portal www.online-mahnantrag.de wird derzeit entsprechend vorbereitet; die Hersteller von Kanzleisoftware arbeiten daran, dies ebenfalls umzusetzen.

Die entsprechenden Papiervordrucke dürfen ab dem 1.1.2020 von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr genutzt werden – ihre Nutzung führt vielmehr zu einem formunwirksamen Widerspruch, der (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen) den Erlass eines Vollstreckungsbescheids nicht hindert. Vorsicht, Haftungsfalle: Die Gerichte sind gesetzlich weiterhin verpflichtet, dem Antragsgegner das Formular für den Widerspruch zusammen mit dem Mahnbescheid zuzustellen – dieser selbst darf das Formular nach dem 31.12.2019 noch nutzen, nicht aber seine Anwältinnen und Anwälte! Das Formular enthält bereits jetzt Hinweise hierauf.

Barcode-Anträge sind ebenfalls weiterhin möglich. Sie werden erst dann nicht mehr zulässig sein, wenn die aktive Nutzungspflicht für den ERV eingetreten ist, also (spätestens) ab dem 1.1.2022 (§ 130d ZPO n.F.).

Auf die ab dem 1.1.2020 geltende Rechtslage sollten Sie sich frühzeitig einstellen und Ihre Kanzleiorganisation – sofern nicht Ihre Kanzleisoftware diese Möglichkeit bietet – ggf. so anpassen, dass auch der Widerspruch über das Portal www.online-mahnantrag.de gestellt wird.

Neue Versionen in Sicht!

Aktuelle Weiterentwicklungen des beA-Systems

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Das beA-System wird, wie die meiste Software, laufend weiterentwickelt. Im August standen bzw. stehen gleich zwei neue Versionen auf dem Plan.

Schon da: Version 2.2

Die beA-Version 2.2 wird, wenn diese Ausgabe erschienen ist, gerade installiert worden sein. Neben einer Reihe kleinerer Fehlerbehebungen, Sicherheits-Updates und Verbesserungen an der Kanzleisoftware-Schnittstelle (insb. bei Rechteverwaltung und Nachrichtenübersicht) beinhaltet die Version 2.2 des beA-Systems mehrere wichtige Neuerungen:

Umsetzung gesetzlicher Änderungen

Ab Version 2.2 können auch für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beA-Postfächer eingerichtet werden. Damit wird § 27a I, II EuRAG umgesetzt, der durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zum 1.1.2018 eingeführt wurde. Ferner kann nun auch die zum 1.7.2019 eingeführte neue Fachanwaltschaft für Sportrecht (§§ 1, 5 lit. x, 14q FAO) im Rechtsanwaltsverzeichnis angegeben werden.

Unterstützung für Terminalserver

Die beA-Webanwendung ist für Einzelplatzrechner konzipiert; bei der Nutzung über Terminalserver an mehreren Arbeitsplätzen zugleich – wie häufig in größeren Kanzleien und Unternehmen – traten jedoch Probleme auf. Mit der neuen beA-Version wird nun auch ein Serverbetriebssystem – Windows Server 2016 – unterstützt.

Härtung der Hardware Security Module

Eine nach dem Ausfall des beA im Jahr 2018 verbliebene „Hausaufgabe“ wird mit der Version 2.2 noch erledigt: Die BRAK-Präsidentenkonferenz hatte am 27.6.2018 Härtnungsmaßnahmen hinsichtlich der Hardware Security Module (HSM) beschlossen; diese hatte die secunet Security Networks AG in ihrem Sicherheitsgutachten zum beA (unter 5.5.1 und 5.5.3) empfohlen. Die HSM werden zur Umschlüsselung von Nachrichten im beA eingesetzt und ermöglichen die arbeitsteilige Tätigkeit in Kanzleien und die Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben.

Kommt bald: Version 2.3

Für Ende August wird bereits die Installation von beA Version 2.3 vorbereitet. Sie bringt u.a. zwei wichtige Änderungen.

XJustiz 2.4.0-Standard

Zum einen wird der Standard XJustiz 2.4.0 für das beA-System umgesetzt. Dabei handelt es sich um einen Datensatz, der grundlegende Festlegungen für den Austausch strukturierter Daten zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr enthält. Der Datenaustausch funktioniert nur, wenn alle Beteiligten – also Justiz, Anwaltschaft, Behörden u.a. – dieselbe Version des XJustiz-Standards verwenden. Nach Nr. 2 ERVB 2019 ist dies derzeit die Version XJustiz 2.1; ab dem 1.9.2019 ist die XJustiz-Version 2.4.0 zu verwenden.

Adieu Containersignatur

Zum anderen sollen verschiedene Verbesserungen für das Anbringen und Prüfen von Signaturen umgesetzt werden. Im Zusammenhang damit wird eine Funktion aus dem beA-System ausgebaut: das Erzeugen von Containersignaturen.

Mit einer solchen Signatur werden mehrere elektronische Dokumente in einem Container (z.B. einer beA-Nachricht) zusammengefasst (nicht aber die einzelnen Dokumente) signiert – so als würde man nur den Briefumschlag, nicht aber seinen Inhalt signieren. Das klingt zwar praktisch, ist aber seit dem 1.1.2018 nach § 4 II ERVV nicht mehr zulässig – jedenfalls im Anwendungsbereich der ERVV, also für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen; dies regeln § 130a I ZPO und parallele Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen. Hintergrund ist, dass die Gerichte die Formwirksamkeit der einzelnen in dem signierten Container (also z.B. der beA-Nachricht) übersandten Dokumente nur schwer prüfen können, sobald der Container geöffnet ist.

Um zu vermeiden, dass Anwältinnen und Anwälte versehentlich nach § 4 II ERVV formunwirksame Dokumente bei Gericht einreichen, sind Containersignaturen mit dem beA-System künftig nicht mehr möglich.

Akteneinsicht wird elektronisch – und (Straf-)Akten auch

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Eines der Ziele des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, auch die Akteneinsicht auf digitalem Weg zu ermöglichen. Das ist komfortabler, schneller und zudem können mehrere Verfahrensbeteiligte zeitgleich Akteneinsicht nehmen. Diesem Ziel ist man mit der Eröffnung des bundesweiten Akteneinsichtsportals (www.akteneinsichtsportal.de) nun einen guten Schritt näher.

Gesamtgebilde elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Akteneinsicht ist nur eines von vielen Puzzlestücken, aus denen sich das Gesamtgebilde elektronischer Rechtsverkehr (ERV) zusammensetzt. Damit er ohne Medienbrüche funktioniert, bedarf es einer Infrastruktur, die den Austausch elektronischer Dokumente zwischen allen am ERV beteiligten Seiten – Justiz, Behörden, Anwaltschaft, Notarinnen und Notare, öffentliche Register usw. – ermöglicht.

Basis dafür ist das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Es bildet die Transportinfrastruktur und stellt einen zentralen Verzeichnisdienst – das SAFE – bereit. Auf ihm setzen u.a. die verschiedenen „besonderen Postfächer“ auf: das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Gemeinsam ist ihnen, dass die Identität der Postfachinhaber jeweils auf besondere Weise verifiziert wird – beim beA z.B. durch die Rechtsanwaltskammern.

e-Akten in der Justiz

All dies bereitet der Gesetzgeber bereits seit Längerem vor. Seit 2001 wurden u.a. Form- und Beweisvorschriften für elektronische Dokumente angepasst und Mahnanträge zwingend elektronisch vorgeschrieben. Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurden 2013 die Grundlagen für beA, beN und beBPo geschaffen. 2017 folgte das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, 2018 die ERV-Verordnung.

Mit vier Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – für Verordnungen zur Bundesstrafaktenführung, Strafaktenübermittlung, Dokumentenerstellung und -übermittlung sowie zur Strafakteneinsicht – wird die e-Akte in Strafsachen nun konkreter. Festgelegt werden sollen darin technische Standards für die Aktenführung, die Übermittlung von Akten sowie die Akteneinsicht.

Die Verordnungen sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten. Sie haben Modellcharakter, denn auch für die Bildung, Führung und Verwahrung von e-Akten in Verfahren nach ZPO, ArbGG, FamFG, VwGO, FGO und SGG muss der organisatorisch-technische Rahmen noch geregelt werden. Eine Arbeitsgruppe aus den BRAK-Ausschüssen Strafrecht und Elektronischer Rechtsverkehr wird das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

Elektronische Akteneinsicht

Eingeführt haben müssen Gerichte die e-Akte bis zum 1.1.2026, bereits ab dem 1.1.2022 erhalten sie aus der Anwaltschaft nur noch elektronische Eingänge. Die Länder erproben die e-Akte derzeit und bereiten die flächendeckende Einführung an ihren Gerichten vor. Einige Gerichte führen derzeit e-Akten parallel zur herkömmlichen Papierakte, manche, wie z.B. die Arbeitsgerichte in Baden-Württemberg, bereits ausschließlich; diese Gerichte können bereits jetzt Akteneinsicht auf elektronischem Weg gewähren. Das neue Akteneinsichtsportal wird also zunehmend mehr Anwendungsfälle erhalten.

An den Voraussetzungen der Akteneinsicht wird sich dadurch nichts ändern. Sie wird – wie bisher – beim Gericht beantragt und von diesem bewilligt. Einsicht in die Akte erhält man nicht mehr durch Übersendung des Aktenkonvoluts auf Papier. Vielmehr wird eine PDF-Datei erzeugt, die den Stand der Akte zum Zeitpunkt der Bewilligung abbildet. Über das Akteneinsichtsportal erhält man dann für 30 Tage Zugriff auf das Aktenabbild. Die nötigen Zugangsdaten sowie einen Link zur e-Akte teilt derzeit noch das Gericht fallweise mit. In einer späteren Ausbaustufe soll das beA integriert werden: Anwältinnen und Anwälte sollen sich dann mit ihrer SAFE-ID identifizieren und auf die für sie bereitgestellten Akten zugreifen können. Der genaue Ablauf der elektronischen Akteneinsicht ist im beA-Newsletter 26/2019 v. 25.7.2019 dargestellt.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

beA-Website
<https://bea.brak.de>

beA-Newsletter
[https://www.brak.de/
bea-newsletter](https://www.brak.de/bea-newsletter)

NUR EIN MERKMAL DER PERSON

Kopftuchverbote für Richterinnen adeln Vorurteile statt Grundrechte zu schützen

Dr. Christian Rath, rechtspolitischer Korrespondent u.a. der taz, Freiburg/Karlsruhe/Berlin

Eigentlich war die Kopftuchfrage geklärt. Bei Lehrerinnen und Erzieherinnen darf das muslimische Kopftuch nicht mehr pauschal verboten werden, so das Bundesverfassungsgericht 2015. Die staatliche Neutralität sei nicht verletzt, wenn einzelne Staatsbeschäftigte ein Kopftuch tragen. Das Kopftuch sei eine private Bekundung und dem Staat nicht zuzurechnen. Es habe auch niemand ein Recht, vom Anblick kopftuchtragender Frauen verschont zu werden, denn das Kopftuch gehöre in Deutschland zum „gesellschaftlichen Alltag“.

Doch seit 2016 haben Politiker ein neues Spielfeld eröffnet, um der teilweise islamophoben Wählerschaft weitere Signale der Ausgrenzung senden zu können. In mehreren Ländern gibt es jetzt Gesetze, die Richterinnen das Tragen von „sichtbaren religiös geprägten Kleidungsstücken“ verbieten.

In Bayern hat im März 2019 erstmals ein Landesverfassungsgericht über ein derartiges Kopftuchverbot geurteilt. Der Münchener Verfassungsgerichtshof sah den Eingriff in die Religionsfreiheit gerechtfertigt, denn der Staat habe eine „Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität“. Dazu gehöre, dass Bürger vor Richtern stehen, „die die Gewähr von Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bieten“. Dagegen sei das Kopftuch „geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit“ einer Richterin zu begründen.

Bürgern wird in diesem Urteil die Befürchtung zugestanden (und fast schon nahegelegt), die Richterin werde nicht nach Recht und Gesetz entscheiden und sie werde andere Muslime bevorzugen. Selbst wenn es solche absurden Vorurteile gäbe, wäre es die Pflicht des Staates, sich vor seine kopftuchtragende Richterin zu stellen, statt der Frau ein faktisches Berufsverbot aufzuerlegen.

Nicht jede Muslimin trägt ein Kopftuch. Aber kopftuchtragende

Musliminnen betrachten dies als ihre religiöse Pflicht. Sie können deshalb das Kopftuch nicht mal eben ablegen, wie man einen „Atomkraft? Nein Danke!“-Button ablegt.

Im Gerichtssaal tragen RichterInnen eine Robe, die signalisiert, dass die Person des Richters oder der Richterin hinter dem Amt zurücktritt. Bei vielen sichtbaren persönlichen Merkmalen ist dies selbstverständlich: Wenn eine Frau auf der Richterbank sitzt, ist dies kein Grund zu zweifeln, ob sie in einem Sorgerechtsstreit den Vater gerecht behandelt. Wenn ein Richter im Rollstuhl sitzt, darf nicht bezweifelt werden, dass er den Schadensersatz bei Sportunfällen korrekt berechnet. Wenn ein Richter sichtbar dunkle Hautfarbe hat, darf er dennoch über Diskriminierungsfälle entscheiden. All das ist nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit zu rechtfertigen. Die Robe sagt vielmehr: Ihr seht zwar einen Menschen, aber er hat ein Amt und handelt deshalb neutral.

Nur bei sichtbar religiösen Musliminnen soll dies nicht gelten. Hier heißt es plötzlich, das sichtbare Merkmal Kopftuch beeinträchtige die Wirkung der Robe. Das religiös konnotierte Kleidungsstück wird nicht als Ausdruck der gesellschaftlichen Vielfalt Deutschlands gesehen, sondern als etwas fremdes Verdächtiges, dem die Bürger völlig zu Recht misstrauen. Das Kopftuch gehört scheinbar nicht zu Deutschland. Eine derartige Gesetzgebung und Rechtsprechung ist offensichtlich diskriminierend.

In einem Fall aus Hessen will demnächst das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Es geht um eine Rechtsreferendarin, die in der Ausbildung wegen ihres Kopftuches keine Sitzungsververtretung als Staatsanwältin absolvieren durfte. Die Verfassungsrichter haben nun die Gelegenheit zu zeigen, dass Grundrechte gerade dazu dienen, unbeliebte Minderheiten vor schikanösen ausgrenzenden Gesetzen der Mehrheit zu schützen.



VERNETZEN UND ENTWICKELN: DIE PAN AFRICAN LAWYERS UNION

Die Pan African Lawyers Union (PALU) ist die erste Anwaltsorganisation für den afrikanischen Kontinent. Mitglieder sind nicht nur regionale und nationale Anwaltskammern, sondern auch zahlreiche Einzelanwälte und Kanzleien. Sie repräsentiert damit auch den gesamten nordafrikanischen Raum, für den die BRAK im Februar 2018 ein eigenes Referat schuf. Emeka Obegolu, Präsident der PALU, gab der BRAK einen Einblick in die Arbeit seiner Organisation.

Herr Obegolu, welche Rolle spielt die PALU für die Anwaltschaften in den Ländern Afrikas?

Die PALU fördert die Anwaltschaften auf zweierlei Weise: Zunächst setzt sich die PALU bei der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Vereinten Nationen für die Belange der Anwälte Afrikas ein. Ferner engagiert sich die PALU auch innerhalb der Länder Afrikas für die Belange der Anwaltschaft. Dies geschieht für gewöhnlich auf Bitten der nationalen Anwaltskammern, der regionalen Anwaltsorganisationen, der Zivilgesellschaften oder NGOs in Afrika.



Emeka Obegolu ist Barrister, Schlichter und Mediator sowie Notar in Abuja, Nigeria. Er ist u.a. auf Wirtschafts- und Energierecht spezialisiert.

Und was tut die PALU genau?

Die PALU unterhält ein Netzwerk von Kanzleien, Einzelanwälten und Bürger- und Menschenrechtsorganisationen und unterstützt bei der Vernetzung der jeweiligen Akteure. Ferner fördert die PALU die Anwaltschaften durch Konferenzen, Schulungen, Workshops und Veröffentlichungen. Gleiches gilt für die Anwaltsorganisationen, die wir zusätzlich auch im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sitzungen schulen.

Wie fördert die PALU den Rechtsstaat in Afrika?

Die PALU ist ein Anwaltsforum für afrikanische Anwälte und Anwaltsorganisationen wie etwa die Anwaltskammern. Zudem engagiert sich die PALU in mehreren internationalen Rechtsstaatsorga-

nisationen Afrikas wie dem Pan African Citizen Network (PACIN) und der internationalen Koalition zum Schutz von Menschenrechten (ICRtoP). Unsere Aufgabe ist es, Anwaltsberuf, Rechtsstaatlichkeit, Good Governance und Menschenrechte in Afrika zu fördern. Zudem ist es auch ein Ziel der PALU, die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas voranzubringen. Die PALU ist außerdem im Vorstand der African Court Coalition (ACC), die sich für eine effektive Gerichtsbarkeit, Menschen- und Bürgerrechte in Afrika stark macht. Hierfür arbeitet die PALU auch sehr eng mit den Anwaltskammern in Afrika zusammen.

Ist die PALU für Anwälte in Deutschland interessant?

Auf jeden Fall! Die PALU kann für Anwälte in Deutschland mit Bezug zum Ausland respektive Afrika das ideale Netzwerk darstellen: Sie können sich so mit Anwälten nahezu aller Länder Afrikas vernetzen. Dies kann gerade auch für international sowie auch im Wirtschaftsrecht agierende Anwälte äußerst interessant sein. So kann etwa der Geschäftsauftritt von Anwälten in Deutschland ausgeweitet, mithin auch attraktiver werden. Dies gilt natürlich auch für Anwälte, die sich für Menschenrechte engagieren.

Was wünschen Sie sich in näherer Zukunft für Anwälte in Afrika?

Meine Wünsche gehen mit denen der PALU einher: Ein geeintes, gerechtes und wirtschaftlich entwickeltes Afrika, welches auf Rechtsstaatlichkeit und Good Governance fußt. Demgemäß ist das Ziel der PALU ein sowohl wirtschaftlich als auch sozial entwickelter Anwaltsberuf in Afrika. Der Anwalt soll in die Lage versetzt werden, für Rechtsstaatlichkeit einzutreten, die Demokratie zu fördern und dessen rechtmäßige Rolle in der Gesellschaft einzunehmen.

Wie können deutsche und afrikanische Anwälte zusammenarbeiten?

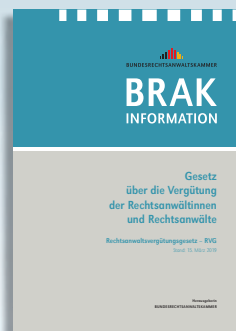
Ich lade alle Kollegen aus Deutschland dazu ein, sich mit ihren afrikanischen Kollegen zu vernetzen, sich bei der PALU zu engagieren und deren Fortbildungsangebote und Netzwerkveranstaltungen wahrzunehmen. Nur auf diese Weise kann Frieden und globale Entwicklung entstehen.

Interview: Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Auf einen Blick

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Stand: März 2019
112 Seiten, DIN A5.
4,02 €/Stück*

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang; ergänzende Anregungen und Materialien finden Sie auf der Website der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.anwaelte-im-markt.de

Kanzleistrategie Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie einer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung gegeben wird – um damit im Markt Profil zu gewinnen.

Download (E-Book, kostenfrei):
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

ISBN 978-3-8240-5785-6

Außergerichtliche Streitbeilegung Ihr Werkzeugkasten



Die Broschüre stellt die Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung vor – jeweils ganz kompakt in 10 Fragen und Antworten.

20 Seiten, DIN A5.
Download (PDF):
www.brak.de/ADR-Broschuere

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 133 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

ISBN 978-3-8240-1535-1
64 Seiten, DIN A6, broschiert.
2,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|--|--------------|
| ☐ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| ☐ Akquiseflyer | _____ Pakete |
| ☐ Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| ☐ Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse



Foto: Peerawat Somphao/shutterstock

ANWALTliche PFLICHTEN ZUR MELDUNG VON DATENSCHUTZPANNE

Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht

Datenpannen können jeden Anwalt treffen. Ob die Datenschutzverletzung durch einen gezielten Angriff von außen oder durch Schlamperei des eigenen Dienstleisters oder Personals verursacht wurde, ist zunächst gleichgültig. Neben der im eigenen Interesse liegenden Beseitigung der Schwachstelle schreibt die DSGVO indessen aber in bestimmten Fällen auch eine Information der Datenschutzaufsichtsbehörden vor und gegebenenfalls sogar die Benachrichtigung der betroffenen Personen. Der nachfolgende Artikel stellt die rechtliche Situation dar.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat für Datenschutzverletzungen mit Art. 33 DSGVO neue Meldepflichten und mit Art. 34 neue Benachrichtigungspflichten geschaffen. Ein Verstoß dagegen kann mit Bußgeld bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83 IV lit. a) oder anderen Sanktionen (z.B. Art. 58 II lit. b, e oder f) geahndet werden.

Auch wenn jeder Anwalt bestrebt ist, Datenschutzverletzungen zu vermeiden, zumal damit auch ein Verlust von Image und Vertrauen einhergeht, kann niemand eine fehlerfreie Datenverarbeitung garantieren. Es gibt keine hundertprozentige Datensicherheit. Umso mehr müssen für den Fall einer Datenschutzpanne Vorkehrungen getroffen werden. Dies bedeutet, nicht nur technische und organisatorische Maßnahmen nach der Datenpanne durchzuführen, sondern auch, sich Gedanken zu machen, ob der Vorfall nach Art. 33 einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden muss, oder sogar die betroffenen

Mandanten (ggf. auch Mitarbeiter) über die Verletzung nach Art. 34 DSGVO informiert werden müssen. Ablaufschemata zur Meldepflicht sind z.B. in Anlage 1 zu Art. 33 und zur Benachrichtigungspflicht in Anlage 1 zu Art. 34 bei Bergmann/Möhrle/Herb, Kommentar zum Datenschutzrecht, Stand: 57. EL, Feb. 2019 enthalten.

AUSGANGSPUNKT DATENSCHUTZVERLETZUNG

Ausgangspunkt ist zunächst eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (definiert in Art. 4 Nr. 12 DSGVO). So kann es zur unberechtigten Löschung oder Weitergabe von Daten kommen, z.B. durch einen unberechtigten Zugriff auf die Computeranlage oder dass unberechtigte Herunterladen auf einen Datenträger (z.B. USB-Stick). Dies kann durch das eigene Personal, beauftragte Dienstleister oder Angriffe von außen geschehen. Aber auch die Vernichtung von Daten, z.B. durch unberechtigte Löschung, ist eine Datenschutzverletzung. Selbst Fehler in der eingesetzten Hard- oder Software (z.B. Systemabsturz mit Datenverlust) oder gar ein verlorener USB-Stick (oder Smartphone) können zur Bedrohung für die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen werden. Ob eine Verletzung vorsätzlich, fahrlässig oder durch Verkettung unglückseliger Umstände erfolgt ist, bleibt für die Frage, ob eine Datenschutzpanne vorliegt, ohne Bedeutung. Notwendig in allen Fällen ist aber eine Dokumentation eines Vorfalls (Art. 33 V bzw. Art. 5 II DSGVO).

RISIKOBEURTEILUNG IM EINZELFALL

Für die Frage, ob die Meldepflicht nach Art. 33 und darüber hinaus die Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht, ist von entscheidender Bedeutung, welches Risiko für die betroffenen Personen durch die Datenschutzverletzung besteht: physische, materielle oder immaterielle Schäden. Notwendig ist eine Gesamtbeurteilung im Einzelfall, bei der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere zu berücksichtigen sind. Anwaltliche Daten sind im Regelfall besonders sensibel.

MELDEPFLICHT

Nach Art. 33 I 1 DSGVO muss eine Meldung an eine Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Verletzung aufgrund einer objektiven Bewertung „vor-aussichtlich“ zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Ab dem Moment, ab dem klar ist, dass ein meldepflichtiger Vorgang vorliegt, muss „unverzüglich“ gemeldet werden, spätestens innerhalb von 72 Stunden. Die Meldung ist vom Verantwortlichen, also dem Anwalt durchzuführen (und zwar mit seiner Dokumentation: Art. 33 V DSGVO).

Wurde ein Auftragsverarbeiter eingeschaltet (z.B. externer „Betreuer“ der Computeranlage, Schreibbüro oder Datenentsorgungsunternehmen), so muss dieser Dienstleister die Meldung „nur“ an den Anwalt machen. Er muss aber unverzüglich melden, da für den Anwalt die 72-Stunden-Frist bereits mit dem Eintritt des meldepflichtigen Vorgangs beginnt. Der Anwalt selbst muss dann entscheiden, ob er eine Meldung an die Behörde macht. Empfehlenswert ist es, im Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung Ansprechpartner und Meldeweg festzulegen.

Was an die Aufsichtsbehörde zu melden ist, also der Inhalt der Meldung, ergibt sich aus Art. 33 III DSGVO. Inzwischen gibt es bei den meisten Aufsichtsbehörden entsprechende Formulare bzw. Onlinemöglichkeiten.

Eine unterlassene Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde kann auch zur Selbstbeziehung des Anwalts führen, was gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Verbots der Selbstbelastung verstoßen würde. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Lücke in der DSGVO durch § 42 IV bzw. § 43 IV im neuen BDSG geschlossen.

BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

Hat die Datenschutzverletzung nicht nur ein Risiko, sondern sogar ein hohes Risiko für betroffene Personen, so kann zusätzlich zur Meldung an die Aufsichtsbehörde eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen nach Art. 34 I DSGVO bestehen. Allerdings sind hier im Gegensatz zur

Meldepflicht auch Ausnahmen denkbar, z.B. weil entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen worden sind (Art. 34 III).

Der deutsche Gesetzgeber hat für Berufsgeheimnisträger eine weitere Ausnahme mit § 29 I 3 BDSG geschaffen: Danach besteht die Pflicht nicht, „soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.“

Eine Aufsichtsbehörde hindert dies aber nicht, die Situation anders zu beurteilen und z.B. ein hohes Risiko anzunehmen oder das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands abzulehnen. In diesem Fall kann sie nach Art. 34 IV und Art. 58 II DSGVO per Verwaltungsakt die Benachrichtigung der betroffenen Personen anordnen. Allerdings sind anwaltliche Besonderheiten und Spezifika für Außenstehende nicht immer leicht nachzuvollziehen, weshalb die BRAK seit Jahren eine sektorale Datenschutz-Aufsichtsbehörde für Anwälte fordert (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2016).

Entscheidend für die Auslösung der Benachrichtigungspflicht ist, dass nicht nur ein „normales“ Risiko einer Datenschutzverletzung vorliegt, sondern ein hohes Risiko. Nach den Erwägungsgründen (EW 89 S. 3, 4) liegt z.B. ein hohes Risiko vor, wenn neue Technologien eingesetzt werden, was z.B. bei legal tech der Fall sein kann. Ein hohes Risiko kann auch vermutet werden, wenn gezielt und vorsätzlich Daten aus einem System „abgezogen“ worden sind, z.B. durch einen Hackerangriff. Ein hohes Risiko liegt auch vor, wenn finanziell oder ideell irreparable Schäden oder Beeinträchtigungen bestehen. Je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schwere des Nachteils im Hinblick auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ist, desto eher liegt ein hohes Risiko vor.

Art. 34 DSGVO regelt schließlich auch Form und Inhalt einer Benachrichtigung, die unverzüglich und kostenfrei gegenüber den betroffenen Personen zu erfolgen hat (vgl. näher Bergmann/Möhrle/Herb, Art. 34 DSGVO).

ZUSAMMENFASSUNG

Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Datenschutzverletzungen kommt, die zur Meldepflicht (oder gar Benachrichtigungspflicht) führen, besteht realistischer Weise immer. Jeder Anwalt sollte darauf vorbereitet sein, dass auch er in eine solche Situation kommen kann. Es ist angeraten, vorab interne Festlegungen und Maßnahmen zu treffen und letztlich eine entsprechende Situation im Sinne eines Planspiels durchzuspielen.

Unternehmensbewertung im Zugewinn – Welche Bewertungsmethode ist die „richtige“?

Dipl.-Kfm. Jan König, Steuerberater, Bonn

Methoden zur Bewertung von Unternehmen gibt es zahlreiche. Ganz im Vordergrund steht heute die Ertragswertmethode. Getreu dem Motto „Für das Gewesene gibt der Kaufmann nichts“ liegt ihr die Erkenntnis zugrunde, dass der Wert eines Unternehmens von seiner Fähigkeit bestimmt wird, seinem Eigner in Zukunft finanziellen Nutzen zu verschaffen.

Dominierend bei rechtlichen Bewertungsanlässen ist die Ertragswertermittlung nach den standardisierten Grundsätzen des IDW S 1. Der IDW S 1 legt vor dem Hintergrund der in Theorie, Praxis und Rechtsprechung entwickelten Standpunkte die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Unternehmen bewerten. Seine Bedeutung beruht weder auf gesetzlichen Regelungen noch auf Vorgaben der öffentlichen Verwaltung, sondern auf seiner breiten Akzeptanz in der Bewertungspraxis und Rechtsprechung.

Der Liquidationswert stellt wirtschaftlich die Wertuntergrenze dar und ist in der Regel dann anzusetzen, wenn der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Fortführungswert übersteigt. Der Substanzwert hingegen ist kein brauchbarer Anhaltspunkt für den Unternehmenswert. Die vorhandenen Vermögenswerte eines Unternehmens sind lediglich Mittel zum Zweck, im Rahmen einer Fortführung oder einer Liquidation finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften.

Mit dem Irrglauben, dass eine Ertragswertermittlung nach den Grundsätzen des IDW S 1 für inhaberabhängige/personenbezogene Unternehmen nicht möglich ist, hat sich im Familienrecht die „modifizierte Ertragswertmethode“ etabliert. Im Gegensatz zu einem „reinen Ertragswert“ wird hierbei auf einen überholten Wertansatz zurückgegriffen: die Vermischung von Substanz- und Ertragswert. Insbesondere die explizite Verwendung des Substanzwertes wird in der Betriebswirtschaftslehre jedoch abgelehnt. Auch die Ermittlung des ertragsorientierten „Goodwills“ ist kritisch zu sehen, da zum einen die separate Ermittlung eines Goodwills methodisch nicht möglich ist und zum anderen bei dessen Berechnung auch noch regelmäßig auf Vergangenheitsergebnisse abgestellt wird.

Ein ähnliches Verfahren existierte früher im Steuerrecht. Das sog. Stuttgarter Verfahren basierte ebenfalls auf einem Mix aus substanz- und vergangenheitsorientiertem Ertragswert. Mangels Eignung zur Ermittlung von Verkehrswerten wurde dieses jedoch mittlerweile ersetzt.

Neben der abzulehnenden Bewertungsmethodik fehlt es der modifizierten Ertragswertmethode auch an einem entsprechenden Grundrahmen. Sie eröffnet den Sachverständigen weitgehende Spielräume bei der Bestimmung der wertrelevanten Parameter (Überschüsse, Kapitalisierungszinssatz, Substanzwert etc.). Um den grundsätzlich subjektiven Elementen der Unternehmensbewertung einen Grundrahmen vorzugeben, bedarf es gerade bei strittigen Bewertungsanlässen jedoch eines Regelwerks (wie z.B. IDW S 1), welches allgemeine Grundsätze zur Wertermittlung enthält.

Der modifizierte Ertragswert hat – gegenüber komplexeren und genaueren Wertermittlungen – lediglich einen Vorteil: Er ist einfach zu berechnen. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Eigenschaften bei der Bestimmung eines Zugewinnausgleichs vorrangig sein sollten: einfach und methodisch falsch oder standardisiert und den Erkenntnissen der Betriebswirtschaft folgend.

SNITTSTELLEN FAMILIENRECHT UND STEUERRECHT

28. September 2019 · Kiel

Referentin: Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin, Wirtschaftsmediatorin, Hannover

SCHEIDUNG VON SELBSTÄNDIGEN UND EINZELUNTERNEHMERN

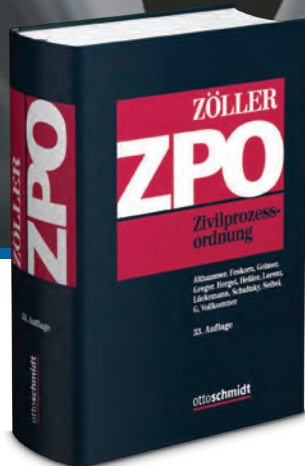
17. Dezember 2019 · Bochum

Referent: Mathias Volker, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

En Garde!

Erscheint im
November!



Zöller ZPO Zivilprozessordnung
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian
Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr.
Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräsiBayObLG
Dr. Hans-Joachim Heßler, Stellv. DirAG Dr. Arndt
Lorenz, PräsiOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr.
Hendrik Schultzy, VizePräsiLG Dr. Mark Seibel,
RiOLG Dr. Gregor Vollkommer. 33., neu bearbeitete
Auflage 2020, ca. 3.500 Seiten Lexikonformat,
gbd. im Schuber 169,- €. ISBN 978-3-504-47025-8.

Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/pmzpoprem

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Die Weichen für ein Gefecht werden gestellt, lange bevor die Gegner aufeinander treffen. Mit dem Zöller gehen Sie mit überlegenen Argumenten in eine Auseinandersetzung und mit einer Lösung vom Platz.

Getreu dem Motto „Überlegenheit erfordert stetige Verbesserung“ hat auch die 33. Auflage viel Neues zu bieten: Die neuen §§ 606-614 ZPO zur Musterfeststellungsklage, eine grundlegende Neubearbeitung der §§ 114-127 ZPO/§§ 76-78 FamFG zur PKH/VKH, viele Folgeänderungen aufgrund neuer materiellrechtlicher Gesetze, Ausblicke auf in der Diskussion befindliche Gesetzesänderungen. Und natürlich viele Gerichtsentscheidungen.

Fechten Sie auch in der 33. Auflage mit dem bewährten Zöller-Autoren-Team auf gewohnt hohem Niveau.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de/zpo33

ottoschmidt

Juristisches Fachwissen

bestens aufbereitet – für mich

einfach perfekt!

Jetzt neu:
**LEXinform
Anwalt**
Wissensdatenbank
für Juristen

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.